

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 52/67

URTEIL

Verkündet am

5. Dezember 1968
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lieselott von F [REDACTED] ,
H [REDACTED] , Fe [REDACTED]-D [REDACTED]-Str. [REDACTED] . W. Sch [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 28. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 23. März 1966 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist 1917 als außereheliches Kind geboren. Sie wurde 1918 von dem Ehepaar von F. an Kindes Statt angenommen. Von 1936 bis September 1940 war sie als Sekretärin bei der Firma Julius Heinrich M. in H. beschäftigt.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen Berufschadens geltend gemacht, weil sie wegen jüdischer Abstammung ihre Stellung bei der Firma M. verloren habe. Sie habe aus diesem Grunde bis 1945 auch keine Beschäftigung mehr gefunden. Wegen des dadurch erlittenen Schadens begehrt sie ab 1. November 1953 die Zahlung der Mindestrente von monatlich 100 DM.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch mit der Begründung abgelehnt, es hätten sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Klägerin wegen ihrer jüdischen Herkunft durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt und dadurch in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt worden sei. Das Landgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Auch die von der Klägerin eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision, die vom Bundesgerichtshof zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin nicht zu den Gruppenverfolgten im Sinne des § 64 Abs. 2 BEG gehört und sich somit nicht auf die Vermutung berufen kann, ihr Schaden im beruflichen Fortkommen sei durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden. Diese Ausführungen, die überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegen, lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht angenommen, daß die Klägerin Verfolgte im Sinne von § 1 Abs. 1 BEG sei. Die Klägerin als sog. Mischling 3. Grades - nur ein Großelternanteil ihrer Mutter sei Jude gewesen -, gehöre nicht zu den aus Gründen der Rasse verfolgten Personen. Daß sie auch väterlicherseits jüdischer Abstammung sei, habe sich nicht feststellen lassen, weil ihre Mutter das Zeugnis darüber verweigert habe.



Mit diesen Ausführungen verkennt das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Verfolgung aus Gründen der Rasse im Sinne von § 1 Abs. 1 BEG. Zu den aus Gründen der Rasse verfolgten Personen gehören nicht nur Juden und jüdische Mischlinge im Sinne der nationalsozialistischen Sprachregelung, da § 1 Abs. 1 BEG nicht die Zugehörigkeit zu dieser allgemein verfolgten Personengruppe voraussetzt (vgl. BGH RZW 1957, 19 Nr. 32; 1965, 164 Nr. 10). Es genügt vielmehr, daß jemand im unmittelbaren Zusammenhang mit diskriminierenden Maßnahmen verfolgt und geschädigt worden ist, die sich nach der Rassen-Lehre der NS-Machthaber gegen Personen jüdischer Herkunft richteten. Für eine Verfolgung durch die in § 2 BEG genannten Dienststellen und Amtsträger reichte zwar die Eigenschaft als sog. Mischling 3. Grades nicht aus. Im Falle der Klägerin lagen aber weitere Belastungen im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber vor. Die Klägerin ist wegen der jüdischen Abstammung ihrer Mutter und wegen ihres eigenen jüdischen Aussehens stets für eine Jüdin oder zumindest für einen sog. Mischling 1. Grades gehalten worden. Als besonders erschwerend kam hinzu, daß die Klägerin ihren sog. Ariernachweis nicht führen konnte, weil ihre Mutter schon damals alle Angaben über die Person des unehelichen Vaters verweigerte.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, Julius M. [REDACTED] habe zumindest mit der Möglichkeit einer jüdischen Abstammung der Klägerin gerechnet und diese Vorstellung sei mitursächlich für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewesen. Hieran würde auch nichts ändern, daß Julius M. [REDACTED] nach seinen Angaben kein Anhänger der nationalsozialistischen Rassenlehre gewesen ist, denn bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin hat er unter dem Druck

der damals herrschenden Verhältnisse gestanden.

Danach ist die Klägerin durch die Entlassung aus ihrem Arbeitsverhältnis aus Gründen der Rasse (§ 1 Abs. 1 BEG) und nicht nur irrtümlich (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG) verfolgt worden.

Das ist bedeutsam auch für die Anwendung des § 2 BEG. Im Falle einer nur irrtümlichen Verfolgung scheidet nämlich schon begrifflich die Möglichkeit einer Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der in § 2 BEG genannten Stellen aus. Anders als bei der Veranlassung, bei der die - auf einem Irrtum beruhende - Maßnahme von der betreffenden Dienststelle oder dem Amtsträger selbst durchgeführt worden ist, hat im Falle der Billigung ein privater Dritter die Schädigung vorgenommen. Es würde allgemeinen Denkgesetzen widersprechen, wollte man unterstellen, daß die damaligen NS-Machthaber eine Schädigung auch solcher Personen gebilligt haben, bei denen tatsächlich keiner der Verfolgungsgründe des § 1 Abs. 1 und 2 BEG gegeben war. Man kann grundsätzlich nicht etwas billigen, was unter unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen geschehen ist. Dies macht der vorliegende Fall deutlich. Hätte die Klägerin nachweisen können, daß sie auch väterlicherseits sog. arischer Abstammung ist, so hätte man - wie auch das Berufungsgericht zu Recht annimmt - nicht davon ausgehen können, daß für eine Verfolgung eine Billigung im Sinne von § 2 BEG vorlag. Handelt es sich aber um eine Verfolgung aus Gründen der Rasse im Sinne von § 1 Abs. 1 BEG, so brauchte die Billigung der schädigenden Maßnahme nur die Umstände zu erfassen, die für die Schädigung maßgebend waren. Dies war außer der jüdischen Abstammung

mütterlicherseits und dem jüdischen Aussehen der Klägerin insbesondere die Tatsache, daß die Klägerin den sog. Ariernachweis nicht erbringen konnte. Gerade der nationalsozialistischen Auffassung und Verwaltungsübung entsprach es, diejenigen Personen beruflich und wirtschaftlich zurückzusetzen und zu schädigen, die ihre sog. arische Abstammung nicht nachweisen konnten. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die in § 2 BEG genannten Dienststellen und Amtsträger aus diesen Gründen auch die Entlassung der Klägerin gebilligt haben.

Da in der Person der Klägerin somit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BEG erfüllt sind, ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit bestimmt sich nach § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Graf

von der Mühlen

Zorn

Bundesrichter Dr. Woesner
kann nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.

Mai